Zeitschrift: Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins = Organe centrale de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Herausgeber: Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

Band: 10 (1922)

Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

X. JAHRGANG № 10 BERN, 20. Oktober 1922

Zentralblatt

des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins

Organe central de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Erscheint am 20. jedes Monats

Motto: Gib dem Dürftigen ein Almosen, du hilfst ihm halb —
Zeige ihm, wie er sich selbst helfen kann, und du hilfst ihm ganz.

Abonnementspreis: Jährl. Fr. 2; Nichtmitglieder: Fr. 3.50, bei Bestellung durch die Post 20 Cts. Zuschlag
Inserate: Die einspaltige Nonpareillezeile 30 Cts.
Adresse für Abonnemente und Inserate: Buchdruckerei Büchler & Co., Bern.
Adresse der Redaktion: Frau Dr. J. Merz, Depotstrasse 14, Bern.
Mitglieder des Redaktionskomitees: Frl. Berta Trüssel, Bern; Frl. Dr. Sommer, Ralligen; Frau Dr. Zollinger, Zürich.

Inhalt: Gegen die Vermögensabgabe. — An die Präsidentinnen der Sektionen. — Aufruf an die schweizerische Frauenwelt. — Verein für Arbeits- und Pflegeheime für Schwachsinnige. — Der Arzt als Erzieher des Kindes (Schluss). — Die 21. Generalversammlung des „Bund schweizerischer Frauenvereine". — Frauen, werdet stark, aber bleibet weich! — Inserate.

Gegen die Vermögensabgabe.

I.

Anfang Dezember dieses Jahres wird das Schweizervolk über das am 13. September 1921 eingereichte sozialistische Volksbegehren betreffend die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe durch den Bund abzustimmen haben. Dieses Begehren besitzt einen durchaus gefährlichen Charakter, nicht nur seiner wirtschaftlichen Wirkungen wegen, sondern vor allem um seiner umstürzlerischen Tendenz willen. Es bedeutet den verhängnisvollen Schritt auf dem Wege, unsern bürgerlichen Staat in den Sozialstaat nach russischem Vorbild umzuwandeln. Was das sagen will, ist jedem Einsichtigen klar. Allein diese Umsturztendenz tritt im Volksbegehren nicht offensichtlich zutage; der naive Bürger wird sie nicht ohne weiteres herausspüren; er hält sich vielleicht bei der Beurteilung der Abstimmungsvorlage an die Tatsache, dass die Vermögensabgabe nur den allerkleinsten Teil der Bevölkerung trifft, nicht einmal ganz 6 % der Steuerpflichtigen! — Allein, welch ein Irrtum, zu glauben, dass die andern 94 %, dass der Grossteil des Volkes von ihr nicht berührt werden. Die Vermögensabgabe im Sinne der Initiative würde für alle Bevölkerungskreise die nachteiligsten Folgen haben, für Industrie, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, für Arbeiter, Angestellte, Beamte, nicht zum mindesten auch für die Wohlfahrtsinstitutionen, an deren Gedeihen wir Frauen so regen Anteil nehmen; das ganze wirtschaftliche Leben unseres Landes müsste darunter leiden.

Wenn mit der Annahme der Initiative durch das Volk der erste Schritt auf dem Wege zur Nivellierung der Vermögen gelänge, wie dies die Sozialisten bezwecken, was hinderte die Initianten daran, eine zweite, eine dritte Vermögensabgabe einzuleiten, bis der Nivellierungsprozess zu Ende geführt wäre, bis wir

da stünden, wo heute das zerrüttete Russland steht? *Nicht um der Wenigen willen, die nach dem Wortlaut der Initiative direkt abgabepflichtig werden, sondern aus der vollen Ueberzeugung heraus, dass die Annahme des Volksbegehrens eine Landesgefahr bedeutet, bieten wir Hand zu der Bekämpfung dieser erstmaligen Vermögensabgabe:* **die Redaktion des „Zentralblatt" im Einvernehmen mit der Zentralpräsidentin.**

Bekanntlich haben der *Bundesrat, der gesamte Ständerat* und alle bürgerlichen Fraktionen des *Nationalrates* einmütig den Beschluss gefasst, **es sei dem Schweizervolk Verwerfung der Initiative** zu empfehlen. Um unsere Leserinnen gründlich zu orientieren, geben wir im „Zentralblatt" die trefflichen Ausführungen wieder, mit denen der Kommissionspräsident Herr *Böhi* und der Präsident der ständerätlichen Finanzkommission Herr *Keller am 28. September 1922* **im Ständerat** den Ablehnungsantrag begründeten. *J. Mz.*

Ständerat Böhi über die Initiative betreffend Vermögensabgabe:

Am 13. September 1921 wurde dem Bundesrat ein von 87,535 Schweizerbürgern unterzeichnetes Volksbegehren eingereicht, wonach in die Bundesverfassung ein neuer Art. 42bis betreffend Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe aufgenommen werden soll. Dieses Volksbegehren ist wie ein neuer Paradiesapfel am Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen gewachsen. Gar lieblich ist er anzuschauen; süsse Labung verheisst sein Genuss den breiten Massen des Volkes; sollen wir ihn brechen oder kosten, oder sollen wir ihn unberührt an dem Baum, wo er gewachsen, hangen und verschmoren lassen? Das ist die Frage, die wir heute zuhanden des Schweizervolkes und der eidgenössischen Stände zu beantworten haben. Weil es sich um eine Verfassungsrevision handelt, ist für deren Zustandekommen nicht nur die Mehrheit der Stimmberechtigten, sondern auch die Mehrheit der Stände erforderlich.

Der Wortlaut des Volksbegehrens findet sich auf Seite 1—4 der bundesrätlichen Botschaft. Seinem Umfange nach gleicht es mehr einem Gesetzeskodex als einem Verfassungsartikel. Seine 19 Punkte stellen ein Programm dar, das weit über den Rahmen der beiden sogenannten Kriegssteuerverfassungsartikel hinausgeht.

Als Zweck der einmaligen Vermögensabgabe wird in Ziff. 1 angegeben, dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden die Erfüllung der sozialen Aufgaben zu ermöglichen. Was unter den sozialen Aufgaben zu verstehen sei, wird in dem neuen Verfassungsartikel nicht gesagt. Jedermann kann sich darunter denken, was er will. Die Elastizität der Zweckbestimmung ist so gross, dass alles Mögliche und Unmögliche sich darunter subsumieren lässt.

Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen (Ziff. 2).

Die Befreiung von der Abgabepflicht ist subjektiv, d. h. mit Bezug auf die Personen ziemlich gleich normiert wie bei der Kriegssteur (Ziff. 3), objektiv dagegen, d. h. mit Bezug auf gewisse Vermögensteile, geht die Befreiung viel weiter als bei der Kriegssteuer. Der Hausrat ist nach der Initiative abgabefrei bis auf einen Betrag von 50,000 Fr., bei der Kriegssteuer nur bis auf 25,000 Fr. (nebst 10,000 Fr. Gewerbefonds). Das übrige Vermögen ist nach der Initiative abgabefrei bis auf einen Betrag von 80,000 Fr., bei der Kriegssteuer nur bis auf 10,000 Fr. Ausserdem erhöht sich der abgabefreie Betrag bei Familien: für die Ehefrau um 30,000 Fr., für jedes minderjährige Kind um 10,000 Fr. Eine Familie mit 4 minderjährigen Kindern würde somit erst abgabepflichtig, wenn das

Vermögen des Familienvaters 80,000 plus 30,000 plus viermal 10,000 Fr. = 150,000 Fr. übersteigt (Ziff. 4—10). Bei der Kriegssteuer war eine Erhöhung des steuerfreien Betrages nur vorgesehen für Personen ohne ausreichenden Erwerb bis auf 25,000 Fr., wenn sie nur für sich, bis auf 35,000 Fr., wenn sie auch noch für Kinder oder andere Personen zu sorgen haben.

Der Abgabesatz oder Belastungsfuss beginnt für natürliche Personen mit 8 % bei den ersten abgabepflichtigen 50,000 Fr., erreicht bei einer Million bereits 18 %, bei 10 Millionen 32 %, bei 20 Millionen 46 % und bei ungefähr 31 Millionen das Maximum von 60 %.

In absoluten Zahlen ausgedrückt würde die Vermögensabgabe, nach dem Staffeltarif von Ziff. 10 der Initiative berechnet, ausmachen: für die ersten abgabepflichtigen 50,000 Fr. = 4000 Fr.; für 1 Million — ohne Abzug der abgabefreien 80,000 Fr. = 151,000 Fr.; für 10 Millionen = 2,585,000 Fr.; für 20 Millionen = 6,487,000 Fr., und für 30 Millionen = 11,587,000 Fr.

Bei der Kriegssteuer bewegte sich der Steuerfuss für natürliche Personen zwischen 1 und 25 ‰ des Reinvermögens.

Für juristische Personen beträgt die Vermögensabgabe 10 % des abgabepflichtigen Vermögens. Die Vermögensabgabe wird fällig auf den 31. Dezember 1922 und ist von diesem Tage an mit 6 % zu verzinsen (Ziff. 8—11). Die Abgabe kann auf einmal oder in drei Jahresraten entrichtet werden (Z. 12). Ueber den Zahlungsmodus bestimmt Ziff. 13 im weitern: « Nachweislich selbst gezeichnete Obligationen oder Kassascheine des Bundes werden zu einem zu bestimmenden Kurse an Zahlungsstatt angenommen.

Durch Bundesgesetz wird bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen Obligationen von Kantonen und Gemeinden und andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt genommen werden. Ebenso kann der Abgabepflichtige verpflichtet werden, Wertpapiere und andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt abzuliefern.

Die Fälle dieser Naturalabgabe wie die Bewertungsgrundsätze werden durch Bundesgesetz festgelegt. »

Veranlagung und Bezug der Abgabe erfolgt unter Aufsicht des Bundes durch die Kantone (Ziff. 14).

Zur Verminderung der Kapitalflucht und überhaupt zur vollen Erfassung des abgabepflichtigen Vermögens hat eine staatliche Abstempelung der Wertpapiere stattzufinden mit der Wirkung, dass bei Wertpapieren, die der Abstempelung entzogen werden, die Zahlungspflicht des Schuldners erlischt (Ziff. 15). Die Selbsttaxation ist wie bei der Kriegssteuer obligatorisch; das Bankgeheimnis wird aufgehoben (Ziff. 16). Der Ertrag der Abgabe fällt zu je 20 % den Kantonen und den Gemeinden, zu 60 % dem Bunde zu (Ziff. 18). Im gleichen Verhältniss werden auch die Kosten des Bezuges der Abgabe von diesen Gemeinwesen getragen (Ziff. 14).

Das ist im wesentlichen der Inhalt des Volksbegehrens.

Wie schon eingangs bemerkt, wurden die Initiativunterschriften am 13. September 1921 eingereicht. Die in Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung vom 27. Juni 1892 vorgesehene Jahresfrist, innert welcher die eidgenössischen Räte Beschluss zu fassen haben, ob sie dem Initiativentwurf, so wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht, ist bereits abgelaufen. Diese Tatsache in Verbindung mit dem Umstande, dass in Ziff. 8 des Volksbegehrens der

31. Dezember 1922, also ein schon in nächster Nähe gerückter Zeitpunkt, als Stichtag für die Abgabepflicht festgesetzt ist, lässt eine beförderliche Erledigung der Initiative durch die eidgenössischen Räte als geboten erscheinen, auch wenn man im übrigen der Ansicht ist, es sei notwendig, die durch die Abstimmung über die Lex Häberlin aufgeregte Volksseele zunächst sich wieder beruhigen zu lassen, bevor sie durch einen neuen Sturm — und ohne solchen wird es bei der vorliegenden Initiative kaum abgehen — aufgepeitscht werden soll.

Darüber wollen wir nicht rechten, ob die Initiative nur eine Materie oder aber mehrere verschiedene Materien beschlage, und ob sie deshalb mit Art. 121, Abs. 3, der Bundesverfassung vereinbar sei oder nicht. Wir anerkennen ohne weiteres, dass alle die vielen und verschiedenartigen Einzelbestimmungen der Initiative als ein einziger Gesamtkomplex von Vorschriften, der den einen Zweck der Verwirklichung der Vermögensabgabe verfolgt, aufzufassen und vom Standpunkte der formellen verfassungsrechtlichen Zulässigkeit aus nicht zu beanstanden sind.

In der Sache selbst beantragt der Bundesrat mittelst Botschaft vom 1. August laufenden Jahres, die durch ihre ungeschminkte, freimütige Sprache wohltuend berührt, es sei das Volksbegehren abzulehnen und mit dem Antrag auf Verwerfung, ohne einen Gegenentwurf der Bundesversammlung, der Abstimmung der Stände und des Volkes zu unterbreiten.

Ihre Kommission pflichtet diesem Antrage des Bundesrates einstimmig bei. Sie findet aus den in der Botschaft des Bundesrates dargelegten Gründen, dass der neue Verfassungsartikel weder nach dem Zweck, den er verfolgt, noch nach den Mitteln, mit denen der Zweck erreicht werden soll, noch mit Rücksicht auf die Folgen oder Wirkungen, die sich aus der Neuerung für unser wirtschaftliches und politisches Leben ergeben würden, annehmbar sei. Unter diesen drei Gesichtspunkten soll im Folgenden die Initiative noch etwas näher betrachtet werden.

1. **Der Zweck der Initiative** soll, soweit er ausdrücklich angegeben wird, wie bereits erwähnt, darin bestehen, dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden die Erfüllung der sozialen Aufgaben zu ermöglichen.

Diese Zweckbestimmung enttäuscht zunächst alle diejenigen, welche von der Notwendigkeit einer ausgiebigen und raschen Tilgung der Schulden unsrer öffentlichen Gemeinwesen überzeugt, für diesen letztern Zweck selbst zu einem noch schwereren Opfer als dem der beiden Kriegssteuern bereit wären. Sie fordert aber erst recht den Widerspruch derjenigen Steuerzahler heraus, welche finden, dass der Bund in der Belastung mit direkten Abgaben durch die Erhebung der Kriegssteuer bereits weit genug gegangen sei.

Durch die projektierte Vermögensabgabe würden die Schulden von Bund, Kantonen und Gemeinden, sowie deren Verzinsung um keinen Franken erleichtert; denn neue Ausgaben für soziale Zwecke ungenannter Art sollten mit dem Ertrag der Vermögensabgabe bestritten, es sollen einfach die Ausgaben vermehrt, die Schulden aber keineswegs vermindert werden. Diese Tendenz steht in grellem Gegensatz zu derjenigen, welche den Verfassungsrevisionen betreffend Einführung und Wiederholung der Kriegssteuer zu Grunde lag, und welche vom Schweizervolk in zwei Abstimmungen mit grosser Mehrheit gebilligt wurde. Möglichst rasche Tilgung des Kapitals der Mobilisationsschuld und sukzessive Entlastung des allgemeinen Bundesbudgets von der Verzinsung der Mobilisationsschuld war der Zweck der beiden Kriegssteuerbeschlüsse. Dieser

Zweck wird von dem Zweck der Vermöggensabgabe-Initiative durchkreuzt, gefährdet, in bezug auf den Zeitpunkt seiner Erreichung mindestens alteriert, und man hat sich daher für den einen oder den andern zu entscheiden. Ihre Kommission steht nach wie vor auf dem Boden der Kriegssteuerbeschlüsse, d. h. der Schuldentilgung, der Konzentration und nicht der Zersplitterung der finanziellen Kräfte des Bundes. Sie hält den in Ziff. 1 der Initiative angegebenen Zweck für verfehlt.

Die Initiative verfolgt aber neben dem ausdrücklich angegebenen noch einen weitern, nicht offen ausgesprochenen Zweck, nämlich die Nivelierung und Sozialisierung unserer Volkswirtschaft. Dieser Zweck ergibt sich augenscheinlich aus zwei Bestimmungen des neuen Verfassungsartikels: aus der Höhe des Abgabesatzes und aus der Möglichkeit der förmlichen Konfiskation von Wertpapieren und andern Vermögenswerten.

Die Höhe des Abgabesatzes ist mit 8—60 % so bemessen, dass die Abgabe — auch unter voller Ausnützung der dreijährigen Zahlungsfrist — schon bei Vermögen von zirka 700,000—800,000 Fr. nicht mehr aus dem Zinsertrag, wenn dieser nur 4 % beträgt, entrichtet werden kann; es muss die Substanz des Vermögens, das Kapital, und zwar bei grösseren Vermögen in sehr erheblichem Umfange angegriffen werden, um die Abgabe zu bezahlen; in dieser quantitativen Vermögensbeschneidung kommt die Nivellierungstendenz zum Ausdruck.

Der Sozialisierung dient die Bestimmung der Ziff. 13, Abs. 2, des Volksbegehrens, wonach der Abgabepflichtige in der Wahl der Zahlungsmittel nicht frei ist, sondern, selbst wenn er in bar zahlen könnte und wollte, gezwungen werden kann, in Wertpapieren oder andern dem Staate genehmen Vermögenswerten Zahlung zu leisten. Der Staat begnügt sich nicht damit, das Vermögen der Abgabepflichtigen quantitativ zu reduzieren; der Staat verfügt auch qualitativ, welche Vermögensobjekte an ihn abzuliefern und welche dem Abgabepflichtigen zu belassen sind. Auf diese Weise will sich der Staat die Möglichkeit der Beteiligung an bisherigen privatem Eigentum oder an der Verwaltung privater Unternehmungen verschaffen. Es ist eine pénétration pacifique, eine friedliche Durchdringung der Privatwirtschaft durch die staatliche, soziale, und darin liegt die Sozialisierung.

Nivellierung und Sozialisierung in der von der Initiative vorgesehenen Weise bedeuten aber einen derartigen Einbruch in die bisherige Rechts- und Wirtschaftsordnung, dass nur diejenigen mit demselben sich befreunden können, welche für einen radikalen Umsturz alles Bestehenden und für das aus den Ruinen erblühende neue Leben schwärmen. Die Mitglieder unserer Kommission sind keine solchen Schwärmer; sie stehen auch dem indirekten, nicht offen ausgesprochenen Zwecke der Initiative, der Nivellierung und der Sozialisierung, ablehnend gegenüber.

2. **Die Mittel, mit denen der Zweck der Initiative erreicht werden soll,** verstossen gegen zwei Hauptgrundsätze der fiskalischen Gerechtigkeit, nämlich gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Abgabepflicht und gegen denjenigen der Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen.

Dem Grundsatz der Allgemeinheit der Abgabepflicht widerspricht es zunächst, dass die Abgabepflicht sich auf das Vermögen beschränkt und den Erwerb ganz frei lässt, und sodann dass auch in bezug auf das Vermögen zufolge der auserordentlich hoch hinaufgeschraubten Grenze für den Beginn der

Abgabepflicht nur ein ganz minimer Bruchteil der sämtlichen Vermögensbesitzer der Abgabepflicht unterstellt werden soll.

Es ist für einen demokratischen Staat von fundamentaler Wichtigkeit, dass allgemein jedermann im Verhältniss seiner Kräfte an die öffentlichen Lasten beizutragen hat, und zwar beginnt diese Beitragspflicht nicht erst dann, wenn alle privaten Bedürfnisse befriedigt, alle Vereins- und Streikbeiträge bezahlt sind, für genügend Zigarren und Rauchtabak gesorgt ist und dann noch ein Ueberschuss verbleibt, sondern die Beitragspflicht an die öffentlichen Lasten, die Pflicht zur Mitbeteiligung an den Ausgaben, welche aus der Aufrechterhaltung der äussern und innern Sicherheit des Landes, aus all den unzähligen Einrichtungen und Massnahmen für die leibliche und geistige Wohlfahrt des Volkes erwachsen, ich sage, die Beitragspflicht an diese öffentlichen Lasten ist grundsätzlich mit der Sorge für die Notdurft des privaten Lebens auf gleiche Linie zu stellen. Durch die öffentlichen Institutionen und die darauf entstehenden Lasten wird dem einzelnen die Sorge um seine persönliche Existenz erleichtert; diese Erleichterung ist aber auf die Dauer nur möglich, wenn der einzelne an der Belastung der Allgemeinheit auch wieder seinen Teil übernimmt und dadurch am eigenen Leibe zu spüren bekommt, dass man nicht nur Lasten auf die Schultern der Allgemeinheit abwälzen kann, sondern an diesen auch mit der eigenen Schulter mittragen muss. Die Mitbelastung des einzelnen, auch des ökonomisch Schwachen — mag sie unter billiger Berücksichtigung des Kräfteverhältnisses noch so gering bemessen werden — ist eine politische Notwendigkeit; denn nur die Mitbelastung bringt dem einzelnen seine Mitverantwortlichkeit für neue Lasten, die der Allgemeinheit überbunden werden wollen, zum Bewusstsein und bildet einen Schutz gegen Ueberlastung der Allgemeinheit.

Von diesem grundsätzlichen politischen Standpunkte aus erscheint es als legislatorisch unrichtig, aus sozialen oder steuertechnischen Gründen vollständige Befreiung von der Beitragspflicht an die öffentlichen Lasten in andern Fällen als in solchen absoluter, offenbarer Leistungsunfähigkeit eintreten zu lassen. Ich persönlich habe immer gefunden und habe es auch gelegentlich ausgesprochen, dass man schon bei den Kriegssteuerbeschlüssen den Kreis der von der Abgabepflicht gänzlich Befreiten aus rein abstimmungstaktischen, nicht innerlich berechtigten Gründen zu weit gezogen und dadurch den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht schwer kompromittiert hat. Was in jenen Bundesbeschlüssen, welche ausserordentlicher Natur und nur auf die Kriegssteuer anwendbar sein sollten, als etwas Ausserordentliches sanktioniert wurde, die Steuerpflicht nur der grösseren Vermögen und der höheren Einkommen, das hat, wie unschwer vorauszusehen war, Schule gemacht in Bund und Kantonen; überall zeigt sich das Bestreben, durch hohe Existenzminima, steuerfreie Kinder- und Familienquoten und dergleichen die Grenze für den Beginn der Steuerpflicht hinaufzusetzen und damit den Kreis der Steuerbefreiten zu erweitern, den Kreis der Steuerpflichtigen zu verengern. Und was wir heute in der Vermögensabgabe-Initiative vor uns haben, ist im Grunde nichts anderes als eine Erweiterung der verhängnisvollen Bresche, die bereits durch die Kriegssteuerbeschlüsse in den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht gelegt wurde, eine Erweiterung, zu der jetzt unter dem demagogischen Kampfrufe: Die Reichen sollen zahlen! aufgefordert wird.

Vollständige Abgabefreiheit soll nach der Initiative jede Art von Erwerbseinkommen geniessen. Mag dieses so hoch sein als es will, es geht voll-

kommen frei aus. Wer kein Vermögen, sondern nur ein Erwerbseinkommen besitzt, und wer sein Erwerbseinkommen — mag dieses noch so hoch sein —, Tag für Tag verbraucht und dadurch Sorge trägt, dass er auch nie in den Besitz von Vermögen gelangt, der entgeht der Abgabepflicht. Schon diese Privilegierung des Erwerbseinkommens erstreckt sich auf Zehntausende von Personen und bildet eine grobe Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Steuerpflicht.

Aehnlich verhält es sich mit der Art und Weise, wie die Grenzen für den Beginn der Vermögensabgabepflicht gezogen sind. « Auf Grund einer genauen Statistik », sagt die bundesrätliche Botschaft auf Seite 8, « lässt sich feststellen, dass nur 9 % der der ersten Kriegssteuer unterworfenen Vermögensbesitzer von der Vermögensabgabe erfasst würden, nämlich von 260,000 Personen nur 23,000—24,000 oder 3½ % der den kantonalen Steuern unterworfenen Steuerpflichtigen, was soviel bedeutet als dass 99,4 % der Bevölkerung von der Vermögensabgabe verschont bleiben. » Niemand wird bestreiten können, dass das Verhältnis von 99,4 % Abgabefreiheit zu 0,6 % Abgabepflicht ein Hohn ist auf den Grundsatz der Allgemeinheit der Abgabepflicht.

Wir kommen zu dem zweiten, von einer gerechten Fiskalmassnahme zu beobachtenden Hauptgrundsatze, der Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen. Auch gegen diesen Grundsatz versündigt sich die Initiative in doppelter Richtung: durch Nichterfassung leistungsfähiger Personen einerseits und durch allzu schwere Erfassung von solchen andererseits.

Verfehlt und verwerflich ist vorab die Nichterfassung des Erwerbseinkommens, obschon dasselbe, zumal das hohe, eine Steuerbelastung leichter erträgt als das Kapitaleinkommen. Wer 20,000 Fr. oder noch mehr jährliches Erwerbseinkommen hat, würde eine Abgabe viel weniger empfinden als der Kapitalist, der bei einem Vermögen von 130,000—150,000 Fr. und einem daherigen Kapitaleinkommen von nur zirka 5000—7000 Fr. eine Abgabe von 4000—6000 Fr. entrichten soll. Es ist wohl nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, dass das Erwerbseinkommen im allgemeinen, namentlich aber in den höheren Lagen, tragkräftiger und leistungsfähiger ist als das Kapitaleinkommen, und dass daher die vollständige Abgabefreiheit des Erwerbseinkommens mit dem Grundsatze der Anpassung an die Abgabeleistungsfähigkeit unvereinbar ist.

Der von der Initiative vorgesehenen Belastung des Vermögens ist der Vorwurf zu machen, dass sie die Leistungsfähigkeit der kleineren Vermögen zu nieder, die Leistungsfähigkeit der grösseren Vermögen zu hoch einschätzt, wenn die Belastung überhaupt auf einer solchen Einschätzung und nicht, was viel wahrscheinlicher ist, auf blosser Willkür und demagogischer Berechnung beruht.

Es ist eine für unsere schweizerischen Verhältnisse durchaus unzutreffende und höchst gefährliche Suggestion, dass Vermögen unter 80,000 Fr., bezw. unter 80,000 Fr. plus Frauenquote von 30,000 Fr. und Kinderquote von je 10,000 Fr. nicht imstande und nicht verpflichtet sein sollen, für Zwecke wie die von der Initiative vorgesehenen irgend etwas beizutragen; dass dagegen für Vermögen über den genannten Grenzen Leistungsfähigkeit und Leistungspflicht im Umfange von nicht weniger als 8—60 % des Vermögens bestehe. Das eine ist so falsch wie das andere. Auch Vermögen unter 80,000 Fr. sind für notwendige öffentliche Bedürfnisse, wenn dieser Begriff wie auch die daherige Belastung in vernünftigen Grenzen gehalten und nicht, wie die Initiative es will, überspannt wird, abgabeleistungsfähig. Umgekehrt aber werden Vermögen von über 80,000 Fr. durch einen Abgabesatz von 8—60% weit über ihre Leistungsfähig-

keit hinaus belastet; denn, wie ich schon bei Besprechung des Zweckes der Initiative ausführte, es kann bei Vermögen von zirka 7—800,000 Fr. an die Abgabe nicht mehr aus dem Vermögensertrag, dem Zins, sondern nur unter Beanspruchung der Vermögenssubstanz, des Kapitals, bestritten werden. Diese vermögen- und kapitalverzehrende Wirkung ist von der Initiative aber beabsichtigt; sie gehört zu dem unausgesprochenen, aber unverkennbaren Nivellierungszwecke der Initiative; es soll eine Ausgleichung der Vermögen in die Wege geleitet und zu diesem Zwecke einmal eine erste Amputation vorgenommen werden, bei deren Gelingen eine zweite wohl bald folgen würde.

Die Initiative will das Vermögen überhaupt nicht einer Steuer im juristisch-technischen Sinne des Wortes, sondern sie will dasselbe einfach einer teilweisen Einziehung zuhanden des Staates, einer Konfiskation, unterwerfen.

Sie enthält daher auch keinen Gnadenartikel, wie ein solcher in Ziff. 9 des Kriegssteuerbeschlusses vom 27. Juni 1919 sich findet, wonach solchen Steuerpflichtigen, die infolge des Krieges oder sonst in einer Lage sich befinden, in welcher die Bezahlung der Kriegssteuer für sie zur grossen Härte würde, die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden kann. Die Initiative nimmt auf die individuelle Lage der Abgabepflichtigen, auf die Steuerleistungsfähigkeit des Vermögens, keine Rücksicht; sie setzt sich im Gegenteil absichtlich über jede Rücksicht hinweg.

Die bisherigen Ausführungen dürften dargetan haben, dass in der Tat die Mittel, mit denen der Zweck der Initiative erreicht werden soll, sowohl dem Grundsatz der Allgemeinheit der Abgabepflicht als auch demjenigen der Anpassung an die Abgabeleistungsfähigkeit widersprechen und daher vom Standpunkte der fiskalischen Gerechtigkeit aus zu verwerfen sind.

3. Die Folgen oder Wirkungen einer Annahme der Initiative werden ausserordentlich mannigfaltig und tiefgreifend sein. Sie lassen sich zum Teil mit Sicherheit voraussehen, zum Teil aber mehr bloss ahnen und vermuten als zum voraus klar überblicken. Sie werden zum grösseren Teil materieller, ökonomischer, zu einem nicht geringen Teil aber ideeller, moralischer oder vielleicht richtiger gesagt, immoralischer Art sein. (Schluss folgt.)

An die Präsidentinnen unserer Sektionen.

Wir ersuchen die Präsidentinnen angelegentlich, das **Mitgliederverzeichnis ihrer Sektion** *so rasch als möglich* direkt an die **Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern, Marienstrasse 8,** zu senden.

Im Namen des Zentralvorstandes,
Die Präsidentin: **Bertha Trüssel.**

Aufruf an die schweizerische Frauenwelt.

Die Schweizerwoche 1922 findet vom *21. Oktober bis zum 4. November* statt. Die Schweizerfrauen werden es verstehen und begrüssen, dass die unterzeichneten Frauenvereine wie bis anhin an der Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung nach Möglichkeit mitgearbeitet haben.

Wir Frauen haben die Aufgabe, überall mitzukämpfen, wo gegen den Wirtschaftsegoismus, der sich heute überall breit macht, zu Felde gezogen wird. Unsere Pflicht ist es, dazu beizutragen, dass der Gedanke der Verständigung, der Zusammenarbeit aller Volksschichten und Erwerbsklassen immer mehr Wurzel fasse in unserem Volke, besonders in der Jugend. Das ist das Ziel, welches der Schweizerwoche-Verband verfolgt und zu dessen Verwirklichung die „Schweizerwoche“ dienen soll. Darum bitten wir alle Schweizerfrauen: Helft selbst, jede einzelne unter Euch mit, dass der „Schweizerwoche“ ein voller Erfolg erwachse, dass die Veranstaltung dazu diene, die Notwendigkeit des Zusammenhaltens, des Füreinandereintretens im ganzen Volke besser erkennen zu lassen.

Helft der Schule, indem Ihr Eure Kinder auch zu Hause auf die „Schweizerwoche“ und auf die Ziele, welche sie verfolgt, aufmerksam macht. Helft den Geschäftsleuten, die durch ihre Teilnahme allein die Durchführung der „Schweizerwoche“ ermöglichen, indem Ihr sie bei Einkäufen berücksichtigt. Helft mit, die Arbeitslosigkeit heben und Arbeitsmöglichkeit verschaffen, indem Ihr auch nach der „Schweizerwoche“ einheimische Waren kauft. Ihr dient damit nicht einzelnen Erwerbsgruppen, Ihr dient dem ganzen Volke und Euch selbst.

Verein für Arbeits- und Pflegeheime für Schwachsinnige.

An die gemeinnützigen Frauen des Kantons Bern!

Wer hält die Erziehungs- und Fürsorgepflicht für ein Kind mit dem Abschluss der obligatorischen Schulzeit für erfüllt? Sicher niemand, der sich ernstlich mit dieser Aufgabe beschäftigt. Ist das letzte Schuljahr absolviert, so setzt die Sorge ein für die Weiterbildung und fürs Berufsleben. Fortbildungsschulen, Kurse, Lehrwerkstätten usw. übernehmen diese neuen Aufgaben, und Gemeinden, Staat und Bund fördern das Bestreben mit moralischer und finanzieller Unterstützung.

Solch' schöne Einrichtungen fehlen aber bis jetzt sozusagen gänzlich der Erziehungsarbeit an Schwachsinnigen. Hatten die wenigen Spezialanstalten und -klassen (Hilfsschulen), die der Kanton Bern zur Zeit besitzt, auf äusserst mühevollen Wegen die geistig schwachen Kinder zu einer verhältnismässig recht erfreulichen Entwicklungsstufe gebracht, und kam die Zeit des Anstalts- oder Schulaustrittes, so musste das Kind einfach „dem lieben Glücke“ überlassen werden. Weiterbildungs-Gelegenheiten gab es keine, geeignete Berufslehrstellen sehr selten, öffentliche Lehrwerkstätten schon gar nicht, kurz, es schien, was vom normalbegabten Kinde nicht verlangt werden kann: Der Eintritt ins Erwerbsleben ohne Vorbereitung dürfe den Ärmsten, den körperlich und geistig Unentwickelten zugemutet werden. — Ist dieser Zustand nicht Widersinn? nicht eine schwere Anklage auf vergessene Pflicht? Infolge mangelnder Fürsorge müssen leider viele der anstalts- oder schulentlassenen schwachsinnigen Kinder verkümmern, fallen der Ausbeutung oder der Vergewaltigung zum Opfer, sinken nach und nach in Verblödung. Hält solcher Not gegenüber die kaltherzige Beruhigung stand, „man muss in erster Linie für die Ausbildung der Normalen sorgen“? — Niemals, wo noch ein Gewissen wach ist! Das Unrecht, das diesen Armen geschah, muss beseitigt werden. Herr Pfarrer Appenzeller, der Gründer der ersten bernischen Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder, „Weissenheim“ Bern, erklärte schon im Jahre 1876: „Es wäre eine Erweiterung der

Anstalt nach oben nötig, nämlich eine Art Arbeitsanstalt!" In dieser sollten diejenigen Aufnahme finden, die nach dem Schulaustritte leicht den Gefahren des öffentlichen Lebens zum Opfer fallen könnten. Wer ein fühlendes Herz hat, wer für seine gesunden Sinne und vollen Geistesgaben dankbar ist, wer das Glück geniesst, geistig rege Kinder sein zu nennen, der wird gerne helfen, Hand anzulegen am Werke besserer Fürsorge für Geistesschwache.

In aller Stille, aber mit freudiger Energie, hat in den letzten drei Jahren ein Kreis von Männern und Frauen an der Idee gearbeitet. Unsere Vorschläge: „diejenigen anstalts- und schulentlassenen Schwachsinnigen, die nicht imstande sind, selbständig oder verbeiständet am öffentlichen Erwerbsleben sich zu beteiligen, oder die sittlicher Gefährdung ausgesetzt sind, in Arbeitsheimen nützlich zu beschäftigen und moralisch zu kräftigen und die bildungsunfähigen Kinder in Pflegeheimen zu versorgen", begründeten wir eingehend in Vorträgen, Eingaben an Behörden, Gesellschaften und Verbände und in Pressepublikationen. Sie fanden verständnisvolle Aufnahme. Sehr ermutigende Unterstützungen wurden uns zuteil und namentlich alle die, welche selber miterlebt haben, wie schwer es heutzutage ist, unbehilfliche, geistig beschränkte Personen richtig zu versorgen, zeigten sich sofort willig und zu Opfern bereit für die gute Sache.

Wir waren uns von Anfang an dessen bewusst, dass für unser Unternehmen, soll es gut gelingen, die Mitarbeit des ganzen Bernervolkes nötig ist. Aber diese Bedingung hat uns keineswegs abgeschreckt. Vielfach schon haben wir die Erfahrung gemacht, dass unser Volk, wenn es zur Hilfe für Schwerleidende aufgerufen wird, nicht taube Ohren hat, und dass ihm namentlich die Not hilfloser, geistig Beschränkter zu Herzen geht. Die Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder sind ja Schöpfungen solcher Liebestätigkeit und werden hauptsächlich von ihr erhalten. Wir vertrauten daher fest dieser Willigkeit, wohlzutun. Und unser Glaube hat uns bisher nicht getäuscht.

Am Bettage 1921 hat das Bernervolk die unerwartet hohe Summe von Fr. 23,653 zusammengelegt, damit unser Verein fürs erste Werk seines Planes eine finanzielle Grundlage bekomme. Dies Geld werden wir sorgsam und gewissenhaft anwenden. Es verpflichtet uns zu tiefem Danke, wie auch alle die andern schönen Gaben, die uns von Gesellschaften, Korporationen und Privaten bereits sind gespendet worden. Die grosse Sympathie, die unserer Sache aus dem ganzen Kantonsgebiet entgegengebracht wird, ermutigt zu freudigem Weiterarbeiten.

Unser nächstes Ziel ist die Gründung und der Betrieb eines **Arbeitsheimes für anstalts- und schulentlassene Mädchen.** Nach dem einmütigen Urteile mitberatender Fürsorger, Armenpfleger und Anstaltspraktiker ist die Schaffung besserer Versorgungsmöglichkeit für diese Armen *das dringenste Bedürfnis.*

Der Regierungsrat will uns für vorgenannten Zweck Gebäude und Areal der ehemaligen Blindenanstalt Köniz zu billigem Zins zur Verfügung stellen. Auf April 1924 hoffen wir die Anstalt betriebsfertig eröffnen zu können und damit Schutz und Arbeit zu bieten für zirka 35 der Versorgungsbedürftigsten. Hauswirtschaft, Garten- und Feldarbeit, Waschen, Glätten, Flicken und Strumpfstrickerei bilden die Beschäftigung der Zöglinge. Nach den Berechnungen Sachverständiger werden dem Heim-Betriebe neben den Arbeitserträgen jährlich noch wenigstens 15,000 Fr. zukommen müssen. Die Zinsen des Betriebskapitales vermögen wahrscheinlich von dieser Summe nur wenig zu decken; das Fehlende muss durch Gaben freier Liebestätigkeit beigebracht werden. Das Arbeitsheim Köniz bedeutet die erste Etappe unserer Bestrebungen zu Nutz und Frommen

armer, erwachsener Schwachsinniger. Wir haben, wie schon eingangs erwähnt, einen grossen Kreis von Helfern nötig, und es liegt uns daran, *alle* Volkskreise für den Verein zu gewinnen. Unser Werk muss eine Sache der Allgemeinheit sein und von der Zustimmung und Liebe und Hilfe unseres ganzen Volkes getragen werden. Nur so wird ihm die Lösung seiner Fürsorgeaufgaben gelingen können.

Um auch kleinen Leuten die Beteiligung am Vereine zu ermöglichen, haben wir den *Minimal-Jahresbeitrag* ganz niedrig angesetzt. *Derselbe beträgt Fr. 2 für Einzel- und Fr. 10 für Kollektivmitglieder und kann auf* **Postcheck No. III 3458 Bern** *einbezahlt werden.*

Bitte, helfen auch Sie mit, dem Werk Freunde zu erwerben und werden Sie selber Mitglied des Vereins.

Seien Sie für Ihre Mithilfe zum voraus unseres aufrichtigen Dankes versichert.

Mit Hochschätzung!

Pro Verein für Arbeits- und Pflegeheime für Schwachsinnige,

Der Präsident: *O. Lörtscher,* Pfr. Der Sekretär: *W. Stähli.*

B. Trüssel, Präsidentin des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins.

Der Arzt als Erzieher des Kindes.

(Schluss.)

So stehen wir heute in der Tat vor der gewaltigen Aufgabe, einen Neuaufbau unseres geschlechtlichen Lebens zu beginnen. Einen anderen Weg als den der völligen Wahrhaftigkeit gibt es nicht. Die Geschlechtlichkeit ist nun einmal ein unlöslicher Teil dessen, was wir Leben nennen, eine Kraft unter unsern Lebenskräften. Wie ich schon sagte, ist sie an sich weder gut noch böse, sie ist eine neutrale, mächtigste Kraft im Dienste des naturgegebenen Fortpflanzungszweckes. Diese Kraft zu kennen, sie in allen ihren Aeusserungen zu erkennen, ihr gesundes Wachstum und ihre Entfaltung zu ermöglichen, ihre Auswirkungen sowohl dem Kulturideal als der persönlichen harmonischen Lebensgestaltung einzuordnen unter bewusster Ueberwindung von Konflikten, durch klare Richtunggebung dieser Kraft — das müssen wir heute als Ziel unserer Bestrebungen erkennen. Ein so eminent persönliches Ziel kann durch keinerlei Gewaltakte von aussen, durch keine Dekrete erzwungen werden. Nur der Weg zielbewusster, ehrlicher Erziehung führt uns dahin, und er ist ungeheuer schwer zu begehen, weil heute noch die wenigsten Menschen eine sachliche, unbefangne Einstellung zur Sexualität, sei es die eigene, sei es die anderer haben. Hier liegt der Grund der Unmöglichkeit, die Fragen des Kindes beantworten zu können. Die erste Forderung zielt daher auf sachliche Einstellung der Sexualität gegenüber ab, sie suchen wir durch unsere sexuelle Erziehung zu erreichen. Die Pflicht dieser Erziehung fällt nach meiner Ueberzeugung zum grössten Teile dem Elternhause zu, muss von Vater und Mutter geleistet werden. Doch auch die Schule hat ihren Anteil an dieser Erziehungsarbeit. Wir müssen eingestehen, dass heute noch wenige Elternpaare, wenige Lehrkräfte imstande sind, die Jugend sachlich, sicher und überzeugend in den Fragen der Geschlechtlichkeit zu belehren und zu führen, so dass vor der Forderung nach einer sexuel-

len Erziehung der heranwachsenden Jugend die Forderung steht, die Erzieher der Jugend, Eltern und Lehrer, zu einer solchen sexuellen Erziehung zu befähigen. Ich möchte hier darauf hinweisen, dass es für alle Erwachsenen und ganz besonders für uns Frauen, von der weittragendsten Bedeutung wäre, wenn uns die Pflicht der sexuellen Erziehung unserer Jugend zwänge, unsere Stellung im Geschlechtlichen, unsere Einstellung zur Geschlechtlichkeit einer gründlichen Betrachtung zu unterziehen und die Konsequenzen aus den gewonnenen Einsichten zu tragen. Den Eltern und Lehrkräften müsste heute ein sexualpädagogischer Unterricht geboten werden können, der ihnen die sachliche Einstellung zu den Fragen der Sexualität ermöglichte und sie von der zum grössten Teil in ihrer Sexualität wurzelnden Befangenheit diesen Fragen gegenüber befreite. Ausgehend von einer vertieften Naturbetrachtung, gestützt auf einen grösstenteils noch zu erstrebenden sachlichen und gründlichen Naturwissenschaftlichen Unterricht sollten pädagogisch erfahrene und psychologisch geschulte Aerzte, Eltern und Lehrkräfte zum Verständnis der Geschlechtlichkeit führen und ihnen Mittel und Wege zeigen, wie der sich entfaltenden Sexualität der heranwachsenden Jugend Aufmerksamkeit zu schenken, Rechnung zu tragen, Führung angedeihen zu lassen ist. Solchermassen geschulte Eltern und Lehrkräfte können sich an die verantwortungsvolle und schwere Aufgabe der sexuellen Jugenderziehung heranwagen.

Ich wiederhole nun: Jedes Kind kommt in die Lage, zum Problem der Entstehung neuen Lebens, zur Frage der Beziehungen der Geschlechter Stellung nehmen zu müssen. Doch kann nicht ausdrücklich genug betont werden, dass kein Kind wie das andere ist, dass sich kein bindendes Schema des Vorgehens in der sexuellen Erziehung besonders der frühen Kindheit aufstellen lässt. Das Milieu hat einen ganz ausschlaggebenden Einfluss. Kinder aus ländlichen, aus städtischen, proletarischen und gehobenen Schichten, einzige Kinder und solche, aus kinderreichen Familien, erfordern ganz verschiedene Behandlung in der sexuellen Erziehung, denn sie bringen einen durchaus verschiedenen Erlebnisbesitz mit. Ein inniges Verhältnis zur Natur und offene Betrachtung aller sich darbietenden Lebensvorgänge, das Vermeiden ausweichender Auskünfte auf kindliche Fragen erleichtern die sexuelle Aufklärung — diese erste Stufe der sexuellen Erziehung — ungemein. Selbstverständlich kann es sich dabei niemals um eine wissenschaftlich exakte Erklärung der Fortpflanzungsvorgänge handeln. Nach einer solchen verlangt das Kind auch gar nicht, sondern nur nach einer seinem Begriffsvermögen angepassten Darstellung, die Widersprüche mit dem ausschliesst, was jedes beobachtende Kind in der belebten Natur um sich herum wahrnimmt und die ihm ermöglicht, eine innere Beziehung dazu zu finden. Es ist ein grosses Unglück, ein Verbrechen an der kindlichen Seele, wenn die Lebensumstände dem Kinde unvermittelt und brutal die sexuellen Beziehungen aufdecken, wie es heute so tausendfach geschieht, da, wo Kinder das Schlafzimmer, ja sogar das Bett ihrer Eltern teilen, oder mit Schlafgängern zusammenwohnen müssen. Schwerste seelische Nöte, krankhafte Einstellungen zum Geschäftsleben, seelische Erkrankungen, verfrühte sexuelle Betätigung, sind unvermutet häufig die Folgen solchen brutal erlebter sexueller Aufklärung. « Eltern glauben, man schlafe immer», sagte mir eine Dame, die sich mir gegenüber über die auf solche Art erhaltene Aufklärung und die daraus resultierende negative Einstellung zur Geschlechtlichkeit aussprach. Ebenso gefährlich ist die heimliche, schmutzig-lüsterne Aufklärung, die von Angestellten, Dienstboten, Knechten,

Zufallsbekanntschaften, ältern Kindern ausgeht, oft sogar mit der bewussten Absicht der Verführung.

Wir müssen uns klar sein, dass die sexuelle Aufklärung geradezu auf das Kind lauert, und zwar eine Art der Aufklärung, die wir ablehnen, der wir zuvorkommen müssen, wollen wir das Kind vor Schaden bewahren. Gleichzeitig mit der von uns bewusst gegebenen Aufklärung müssen wir Hemmungen verknüpfen, die das Kind davor bewahren sollen, die sexuellen Fragen mit jemand anderem als seiner Mutter zu besprechen, indem wir diese Fragen als ganz persönliches heiliges Geheimnis von Mutter und Kind behandeln. Vielen Frauen ist es schwer, die Aufklärung zu vermitteln, und sie suchen nach Hilfe in Form von Aufklärungsschriften, die gegebenenfalls dem Kinde sogar in die Hand gelegt werden können, um die mündliche Mitteilung überflüssig zu machen. Ich bin keine Anhängerin dieser Methode, sondern rate dringend zunächst zur direkten Aufklärung von Mund zu Mund, wobei die Reaktion des Kindes beobachtet, neu auftauchende Fragen sofort erledigt und das Mass der Aufklärung den Bedürfnissen des Kindes unmittelbar angepasst werden kann. Statt der für die Kinder bestimmten Schriften empfehle ich daher den Müttern, sich zunächst für sich selbst mit der sexuellen Frage auseinanderzusetzen, wie ich es schon angedeutet habe, und dazu Bücher zu benützen, wie Forels sexuelle Frage, die Schriften «Havelock Ellis», Chables « Education sexuelle et maladies vénériennes», Lipmanns «Psychologie der Frau», das vorzügliche Büchlein der Engländerin Stopes «Das Liebesleben in der Ehe», Rohleders Monographie über die Masturbation, die Flugschriften der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, besonders Meirowskis « Geschlechtsleben der Jugend in Schule und Elternhaus». In diesen Büchern findet sich ein grosses Tatsachenmaterial zusammengetragen, vor allem auch Selbstbekenntnisse der Jugend, wie sie zur sexuellen Aufklärung gekommen ist, welche Einstellungen zur Sexualität daraus hervorgingen. Die Verarbeitung solcher Lektüre, unterstützt durch Aussprachen und Hinweise auf Uebermittlungsmethoden z. B. in Elternabenden, in Kursen, vermag zur Sachlichkeit und Unbefangenheit zu verhelfen, und ist diese erst einmal erreicht, so wird der Mutter die Aufklärung ihrer Kinder zweifellos in glücklicher und beide Teile befreiender Weise gelingen.

Aus meinen Erörterungen haben Sie ohne weiteres entnommen, dass ich eine Aufklärung des einzelnen Kindes durch die eigene Mutter für das allein richtige halte. Ich warne vor jeder programmatischen Massenaufklärung in der Schule in den ersten 6 Schuljahren, denn die innere Bereitschaft zur Aufklärung ist bei Kindern dieses Alters durchaus verschieden. Durch solch eine programmatische Aufklärung kann weit mehr geschadet als genützt werden. Selbstverständlich müssen Lehrer und Lehrerin trotzdem befähigt und gewillt sein, dem einzelnen Schüler, der im häuslichen Milieu keinerlei Führung in den ihn quälenden sexuellen Fragen findet, in dieser Beziehung weiter zu helfen. Je unbefangener und unverfänglicher schon in der ersten Schuljahren Naturkunde betrieben wird, umso leichter wird es den Lehrenden werden, im gegebenen Falle aufzuklären, umso aufgeschlossener und harmloser werden ihnen gegenüber auch die Kinder werden.

Ganz anders gestaltet sich das Problem in der Mittelschule, in der herannahenden Pubertätszeit. Die Knaben und Mädchen dieses Alters dürfen wohl durchweg als aufgeklärt angesehen werden und das Schwergewicht liegt nun auf der Bewahrung vor den Gefahren des mächtig erwachenden Geschlechtstriebes.

Mit grosser Genugtuung ist zu begrüssen, dass allerorten mehr und mehr diese Gefahren erkannt werden, dass man der körperlichen Ausbildung, der Gesundheitgemässen Auswirkung und Ermüdung der jugendlichen Kraft Rechnung trägt, dass man von der einseitigen intellektuellen Ausbildung abrückt, dem praktischen Leben, der Gefühlsentwicklung Genüge zu tun sucht und die Geistesbildung bewusst in den Dienst der Persönlichkeitsformung stellt. Klar müssen wir uns sein, dass durch eine solche Schulung zwar viel, sehr viel getan werden kann zur körperlichen und seelischen Reinhaltung des jungen Menschen, aber dass eine Unterdrückung, eine Ausschaltung des Geschlechtstriebes dadurch nicht erreicht wird. Die dringendste Forderung dieses Alters ist : Bewahrung vor der Onamie, vor der Selbstbefleckung, um nicht vorzeitige körperlich und geistige Kräfte zu verschleudern. Auch in diesem Alter sind die Kinder ungeheuer verschieden, die einen mehr, die anderen weniger diesen Gefahren ausgesetzt, doch darf der Schularzt, der Hygienelehrer jetzt ohne Furcht, ihnen seelischen Schaden zuzufügen, im Alter von 14-16 Jahren über die sexuelle Frage sprechen, ihnen eine kurz zusammenfassende Aufklärung über die Tatsachen, des geschlechtlichen Lebens und nun vor allem auch seiner Gefahren geben in einem dem Verständnis dieser Stufe angepassten Ausmass.

Mit derselben Aufmerksamkeit und immermüdern Bereitschaft, wie die Schuljugend müssen wir die sexuell so unendlich gefährdete, im freien Leben stehende männliche und weibliche Jugend zu führen suchen, bis sie imstande sind, aus eigener Verantwortlichkeit heraus und bewusst Stellung zur Geschlechtlichkeit zu nehmen. Auch hier vermag nur Beispiel, Erziehung, volle Beachtung des jugendlichen Lebensbedürfnisses nach froher Auswirkung, nach Kraftentfaltung, nach Glück zum Ziele zu führen. Mit Bestimmtheit muss der Geschlechtstrieb durch körperliche und seelische Selbstzucht in Schranken gehalten und umgewandelt werden. Noch nie ist einem Jüngling oder einem jungen Mädchen die Bewahrung der Keuschheit zum Uebeln ausgeschlagen. Das kann gerade in der heutigen Zeit mit ihrem Prinzip der blossen Lustgewinnung nicht ausdrücklich genug gesagt werden. Das Verantwortlichkeitsgefühl der zukünftigen Mutter ist im jungen Mädchen zu wecken und immer wieder zu schärfen, die ganze Tragik der unehelichen Mutter und ihres Kindes unerbittlich vor ihm zu entschleiern. Alle Hilfsmittel in der darstellenden Kunst, in der Dichtung, in der Welt- und Kulturgeschichte sollen neben den naturwissenschaftlichen und hygienischen Mitteln im Kampfe um die reine, kraftvolle Persönlichkeit voll Verantwortlichkeitsgefühl und Geschlossenheit herangezogen werden.

Ich bin mir wohl bewusst, wie unendlich schwer der notwendige neue Aufbau in der sexuellen Frage ist, wie schwer schon allein die Methoden zu finden sind. Doch trage ich die feste Ueberzeugung in mir, dass der Wunsch und Wille zu einer sexuellen Erneuerung uns auch die Kraft verleiht, sie zu verwirklichen.

Suche ich zum Schlusse etwas Allgemeingültiges aus meinen Ausführungen zu ziehen, so komme ich zu der Forderung : Schulung der Mädchen und Frauen, auf dass sie den ihnen anvertrauten Kindern vollwertige Mütter und wirkliche Pflegerinnen sein können. Ausübung des Lehrberufes im ständigen Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit. Denn : haben wir es auch mit « geprägter Form » in jedem Kinde zu tun, so dürfen wir doch nie vergessen, dass diese Form «lebend sich entwickelt». Und hier, in der Betätigung entwickelnder Kräfte, liegt unsere Aufgabe.

Die 21. Generalversammlung des „Bund schweizerischer Frauenvereine".

Am 7. und 8. Oktober 1922 tagte der Bund schweizerischer Frauenvereine in Lausanne. Die Dreihügelstadt am Leman hatte ihre Anziehungskraft bewährt; selbst aus dem Herrschergebiet des Säntis fanden sich Delegierte und Mitglieder ein. Die einheimische Bevölkerung — Männer wie Frauen — zeigten eine rege Anteilnahme an den Verhandlungen im Grossratssaal, im alten Schlosse, wo einstens die Bischöfe und später die bernischen Landvögte hausten.

Der Nachmittag des 7. Oktober war vornehmlich der Erledigung der statutarischen Geschäfte und der Beratung der Anträge des Vorstandes gewidmet. Nach einem kurzen Begrüssungswort erstattete die Präsidentin, Frl. *Elisabeth Zellweger* von Basel, den *Jahresbericht.* Dem Bund schweizerischer Frauenvereine traten seit seiner letzten Tagung 16 Frauenvereinigungen bei; es sind dies: der *bernische Frauenbund,* der Verein für Frauenbestrebungen *Interlaken,* die Frauenzentrale *Winterthur,* der *Israelitische Frauenverein Basel,* der Kindergärtnerinnenverein *St. Gallen,* die Frauen-Unionen von *Avenches* und *Locle,* der *Schweizerische Gärtnerinnenverein,* die Sektion *Zürich* des Schweizerischen Lehrerinnenvereins, die Sektionen *Schaffhausen, Spiez* und *Neuenburg* des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, der Frauenverein *Chur* zur Hebung der Sittlichkeit, der Verein abstinenter Frauen *Rheinfelden,* der Frauenverein *Gelterkinden,* die Fédération des Eclaireuses, *Genf.* Insgesamt zählt der Bund 117 angeschlossene Vereinigungen. Zu den wichtigsten Geschäften des Vorstandes gehörte die Vorbereitung der Gründung einer *Zentralstelle für Frauenberufe;* die mit dem Schweizerischen Verein für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge gepflegten Unterhandlungen betreffend ein Zusammengehen bei dieser Gründung schlossen erfolgreich ab. Der Vorstand kam in die Lage, eine Reihe von *Eingaben an die Bundesbehörden und an die Bundesämter* zu richten oder Eingaben anderer Frauenverbände mitzuunterzeichnen. Erwähnt seien die in letzter Zeit öfters genannte *Eingabe* an den Chef des Volkswirtschaftsdepartements betreffend die *Einstellung der Unterstützung weiblicher Arbeitsloser* ohne gesetzliche Unterstützungspflicht (mit der Kompetenz an die Kantone, weitere Ausnahmen zu machen), ferner eine Petition an den Bundesrat, er möchte die schweizerische Delegation für die *Abrüstungskommission des Völkerbundes* erweitern, um den Frauen einen Sitz in dieser Abordnung zu sichern, und ein Gesuch an das *Eidg. statistische Amt,* es möchte an Hand der letzten Volkszählung eine besondere Statistik der *berufstätigen Frauen* durchführen. Diese Eingaben hatten nicht den gewünschten Erfolg. In der Antwort des Bundesrates auf die Anregung betreffend die Erweiterung der schweizerischen Delegation für die Abrüstungskommission findet sich der Passus: „Der Bundesrat fühlt sich nicht verpflichtet, den Feminismus im Völkerbund zu vertreten". Auch der vom Bund schweizerischer Frauenvereine unterstützte Vorstoss des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, bei den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Buchdruckergewerbes den Zutritt der Frauen zum Buchdruckerberuf zu erreichen, prallte ab.

Der Vorstand pflegte auch wie bisher die internationalen Beziehungen; an die Vorstandssitzung des *Frauenweltbundes im Haag* im Frühjahr 1922 sandte er einen Bericht über seine Tätigkeit, über den Stand des Frauenstimmrechts in der Schweiz und über schweizerische Gesetzesfragen, welche die Frauen be-

rühren. Der *Jahresbericht* wurde genehmigt, wie auch die von Frl. *Lisa Schindler*, Biel, abgelegte *Jahresrechnung*.

Freudige Zustimmung erfolgte zu der Einladung der Frauenvereine von *Winterthur*, es sei die nächste Generalversammlung in ihrer Stadt abzuhalten.

An Stelle der Präsidentin, Frau *Piecynska*, Bern, verlas Frl. *Elise Serment*, Lausanne, den Bericht der *Kommission für nationale Erziehung*. Am Frauenkongress in Bern 1921 vertrat Frl. Dr. *Marguerita Evard*, Le Locle, die *Postulate der Kommission* betreffend die Einführung der *obligatorischen Mädchenfortbildungsschule*, die das junge Mädchen sowohl für die künftige Berufsarbeit wie für den Mutterberuf vorbereiten soll. Am Internationalen Kongress für moralische Erziehung in Genf 1922 unterbreitete Frau *Piecynska* eine mit grossem Beifall aufgenommene Arbeit, in der sie Entwicklung des Instinkts der Mütterlichkeit verlangt als Grundlage der sozialen Erziehung der weiblichen Jugend.

Im Bericht der *Kommission für Sozialversicherung* orientierte Frau *Gourd*, Genf, über den Stand der Revisionsarbeit am Bundesgesetz über die *Krankenversicherung* und über das Schicksal der Postulate, welche die Delegierten des Bundes der Frauenvereine in der ausserparlamentarischen Kommission für die Revisionsarbeit vertraten. Sie bedauerte, dass die Frauenwünsche betreffend die Einführung des allgemeinen Obligatoriums und die Beibehaltung des bestehenden Artikels 6 des Gesetzes bis jetzt nicht berücksichtigt wurden.

Aus dem Bericht der *Gesetzeskommission* (Referentin Frau Dr. *Leuch*, Bern), heben wir hervor, dass sie sich mit der *Motion Waldvogel* betreffend die Einführung einer sechsmonatlichen Arbeitsdienstpflicht für die Schweizerjugend befasste. Sie prüfte die Anregungen der Motion, welche sich auf die *Dienstpflicht der weiblichen Jugend* beziehen (siehe Zentralblatt Nr. 5) und arbeitete einen Fragebogen aus zuhanden der schweizerischen Frauenvereine, um die Ansichten derselben über einzelne in Betracht fallende Punkte zu erfahren. Gestützt auf das Ergebnis dieser Umfrage, das bis zum Frühjahr 1923 vorliegen soll, wird sie ihre Anträge zum Problem der Dienstpflicht formulieren. Die Kommission begrüsst den Budgetbeschluss, welcher die finanzielle Hilfe des Bundes bei der Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen und ihrer minderjährigen Kinder ermöglicht, dagegen bedauert sie die *Ablehnung* der *Motion Schmid* im Nationalrat, welche Abänderung der internationalen Konvention betreffend Ehescheidung verlangt, damit künftighin Schweizerinnen, die sich mit Ausländern verehelichen, das Ehescheidungsrecht auch in den Staaten erhalten, welche die Ehescheidung rechtlich nicht kennen. Die Kommission hofft, dass in absehbarer Zeit wieder ein Vorstoss in dieser Richtung erfolgt.

Im Namen der Studienkommission für ein Frauenberufsamt teilte Frl. *Emmy Bloch* (Zürich) mit, dass die Kommission dazu kam, dem Vorstand die Gründung einer Zentralstelle für Frauenberufe zu empfehlen und dass sie damit ihre Tätigkeit als beendet betrachtet.

Frau *Glättli*, Zürich, begründete nun eingehend den Antrag des Vorstandes, es sei vom Bund schweizerischer Frauenvereine in Verbindung mit dem Schweizerischen Verein für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge eine

Zentralstelle für Frauenberufe

zu schaffen. Die finanziellen Voraussetzungen dafür sind erfüllt; eine Reihe von schweizerischen Frauenverbänden und -vereinen haben sich für drei Jahre zu

Beiträgen verpflichtet. Die Stelle lässt sich unter günstigen Bedingungen im Anschluss an die Frauenzentrale Zürich, aber unabhängig von der Tätigkeit derselben, errichten und könnte im Frühjahr 1923 eröffnet werden. Die leitende Persönlichkeit hat sich in Frl. *Emmy Bloch* gefunden. Einstimmig wurde der Antrag des Vorstandes angenommen und dieser ermächtigt, den Vertrag mit dem Schweizerischen Verein für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge za unterzeichnen. Der Bund der Frauenvereine leistet an die Zentralstelle einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 300. *Ein schönes Werk der Solidarität der Frauen ist damit beschlossen.*

Zustimmung erfolgte auch zu dem Antrag des Vorstandes, es seien die Statuten des Bundes in der Weise abzuändern, dass sowohl Männer wie Frauen, die sich um den Bund besondere Verdienste erworben, als *Ehrenmitglieder* aufgenommen werden können; der Antrag des Vorstandes, es sei der *Beitritt des Bundes der schweizerischen Frauenvereine zur Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund* zu beschliessen, wurde entgegen einem Antrag auf Ablehnung und einem Antrag auf Verschiebung mit überwiegendem Mehr angenommen.

Auf Antrag von Frau Dr. *Bleuler-Waser,* Zürich, stimmte die Versammlung der folgenden *Resolution* zu: „Die Versammlung, überzeugt von der Notwendigkeit von Reformen in unserm Alkoholwesen, empfiehlt den Frauenvereinen, dabei nach besten Kräften mitzuhelfen und ersucht sie, im gegebenen Zeitpunkt ihren Einfluss geltend zu machen, damit die Initiative betreffend Einführung des Gemeindebestimmungsrechts in der Volksabstimmung angenommen wird.“

In den Abendstunden folgte man einer Einladung der Lausanner Bundesvereine zu einer *geselligen Veranstaltung im Hotel Lausanne-Palace.*

Hier begrüsste Frau Julia *Schnetzler* die Gäste. Der Chor „Des Vaudoises de Lausanne“, unter der Direktion von Prof. *Cherix,* erschöpfte sich in reizenden Darbietungen. Alte und moderne Volkslieder aus dem Welschland wurden von den graziösen Sängerinnen in verschiedenen Waadtländer Kostümen, zum Teil mit Reigen verbunden, dargeboten. Lieder aus dem 17. Jahrhundert und ganz entzückende neue Weisen von Prof. Cherix mit Text von Mme. *J. Schnetzler,* Mme. *Chatelan-Roulet* und Mme. *Gremion* wechselten ab. Leise klirrten dazu die Teetassen und verführerische Kuchenteller; auch dafür hatten die Damen von Lausanne gesorgt.

Die Verhandlungen am Sonntag

begannen nach einem *Festgottesdienst* in der Kathedrale. Bevor man auf die eigentliche Tagesordnung eintrat, wurden verschobene Geschäfte nachgeholt. Frau Dr. *Leuch* verlas den Schlussbericht des Exekutivkomitees für die Beschlüsse des Berner Frauenkongresses 1921. Mit Beifall nahm man die Mitteilung auf, dass 1700 Kongressbände im Lande herum Abnehmer gefunden haben. Die Kongressrechnung schliesst ganz unzeitgemäss mit einem Einnahmenüberschuss ab, der es gestattet, der Zentralstelle für Frauenberufe Fr. 3000 zuzuweisen und dem Bund der Frauenvereine die Verwaltung eines bescheidenen Fonds für den künftigen schweizerischen Kongress für Fraueninteressen zu überbinden.

Einstellung der Unterstützung weiblicher Arbeitsloser.

Frl. Emilie *Gourd* (Genf) machte Mitteilungen über die Eingaben des Bundes und anderer Frauenverbände gegen die beantragte Einstellung der Unterstützung

weiblicher Arbeitsloser und über den Verlauf der Konferenz der Vertreterinnen dieser Frauenvereinigungen mit der Leitung des eidgenössischen Arbeitsamtes. Sie beantragte Zustimmung zu den folgenden Anträgen: Es sei der Vorstand des Bundes der Frauenvereine zu ermächtigen, im Interesse der weiblichen Arbeitslosen weitere Schritte beim eidgenössischen Arbeitsamt zu tun, und sodann den Behörden gegenüber die Forderung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule aufzustellen, da diese für die hauswirtschaftliche Bildung der weiblichen Jugend unentbehrlich ist. Eine Reihe praktischer Anregungen machten Frl. *Eugster,* Berufsberaterin, St. Gallen, Mme. *Leuba* vom Arbeitsnachweisamt Chaux-de-Fonds, Frl. *Egli,* St. Gallen, Mme. *Couvreux* von Vevey. Es wurde betont, dass die Einstellung der Unterstützung der Arbeitslosen kaum das gewünschte Ziel erreichen werde; es sollten andere Mittel zur Anwendung kommen. Wünschenswert wäre vor allem eine Zusammenarbeit von Behörden und Frauen auf dem Gebiete der Fürsorge für die weiblichen Arbeitslosen. Die kantonalen Behörden sollten dafür sorgen, dass in Arbeitslosenkommissionen und in Arbeitsnachweisstellen Frauen mitarbeiten. Frauen, die als Arbeitgeberinnen hauswirtschaftliche Kräfte anstellen, müssen einen andern Standpunkt einnehmen, als sie es bis dahin taten; sie müssen volkswirtschaftlicher denken und im Hinblick auf das Ganze auf die Herbeiziehung ausländischer Dienstboten zugunsten der einheimischen Arbeitslosen verzichten, den letztern aber mit Geduld begegnen und nicht zu hohe Anforderungen an sie stellen. Mit gutem Willen von beiden Seiten sollte es möglich sein, junge Arbeitslose aus der Industrie in die Hauswirtschaft hinüberzuführen und so einigermassen dem unhaltbaren Zustand abzuhelfen, der darin besteht, dass bei uns Tausende von Arbeitslosen unterstützt werden müssen, während Tausende von ausländischen Dienstboten in das Land hereinkommen und Verdienst finden. Unhaltbar ist die Auffassung, dass sich alle Arbeitslosen für die hauswirtschaftliche Erwerbsarbeit eignen; vor allem bei ältern Arbeitslosen, die von der Schulzeit an stets in der Industrie tätig waren, wird ein Umlernen nicht mehr verlangt werden können.

Frl. *Keller,* Basel, protestierte gegen die Einstellung der Unterstützung von Lehrerinnen. Diese bundesrätliche Verfügung beruht auf unrichtigen Voraussetzungen. Wenn sich nur zwei Lehrerinnen aus einer Stadt als arbeitslos für die Unterstützung anmelden, will das nicht sagen, dass nur zwei arbeitslose Lehrerinnen vorhanden sind.

Den *Anträgen der Referentin* wurde zugestimmt; die verschiedenen Anregungen aus der Mitte der Versammlung nahm der Vorstand zur Prüfung entgegen.

Über die letzte Vorstandssitzung des *Frauenweltbundes im Haag,* 15. bis 22. März 1922, berichtete Mme. *Chaponnière*-Chaix (Genf). Sie hat im Haag das Präsidium des Frauenweltbundes, das sie seit zwei Jahren führte, mit Rücksicht auf ihr hohes Alter (72 Jahre) niedergelegt, in der Überzeugung, dass fortan wieder ein Zusammenarbeiten der Frauen aller Länder möglich ist. Kamen doch im Haag zum erstenmal seit Kriegsbeginn wieder Vertreterinnen der nationalen Frauenverbände der ganzen Welt zusammen; auch die Präsidentin des deutschen Frauenbundes, die Reichstagsabgeordnete Dr. Gertrud *Bäumer,* fand sich ein. Die lebhafte Schilderung, die Mme. Chaponnière von der internationalen Frauenzusammenkunft und von der holländischen Gastfreundschaft entwarf, rief stürmischen Beifall hervor. Auch dem verstorbenen Herrn Minister *Carlin*

zollte Mme. *Chaponnière* hohe Anerkennung für die freundliche Weise, mit der er sie wenige Tage vor seiner Übersiedelung nach Berlin empfing.

Bundesrat Musy über die Neuregelung des Alkoholwesens.

Die grosse Attraktion für das zahlreiche, zugewandte Publikum bildete der Vortrag, den Herr Bundesrat *Musy* zugesagt hatte. Der Vortrag deckte sich mit den Ausführungen, die Herr Musy der gesamten Schweizerpresse übermittelt hat und die in den Nummern 6 und 7 des Zentralblatt veröffentlicht wurden. Der Frauenversammlung entsprechend legte er das Hauptgewicht auf die moralische und wirtschaftliche Wirkung der Erweiterung des Alkoholmonopols. Er richtete den dringenden Appell an die Frauen, all ihren Einfluss geltend zu machen, um der Verfassungsvorlage den Weg zur Annahme zu ebnen. Mit gespannter Aufmerksamkeit wurde der lebhafte Vortrag angehört und oft durch Beifallsbezeugungen unterbrochen. Die Präsidentin, Frl. *Zellweger,* dankte Herrn Musy und schloss sodann die überaus arbeitsreiche und anregende 21. Generalversammlung.

Das offizielle Schlussbankett im Hotel Lausanne-Palace

gestaltete sich sehr animiert; ein wahrer Redestrom ergoss sich über die zirka 200 Köpfe zählende Teilnehmerschaft. Den Schweiz. gemeinnützigen Frauenverein vertrat Mme. *Roux,* Lausanne. *J. Merz.*

Frauen, werdet stark, aber bleibet weich!

Aus der Rede von *Schuldirektor Rothen*, anlässlich der Einweihung eines neuen Mädchensekundarschulhauses in Bern.

„. . . Eine hochgesinnte Schweizerfrau, Frau Villiger-Keller, hat vor vielen Jahren in feierlicher Stunde ihren Mitschwestern zugerufen: „Frauen, werdet stark, aber bleibt weich!“ Diese kurzen Worte bedeuten geradezu ein Programm für die moderne Mädchenerziehung.

Frauen, werdet stark! Stark zunächst an leiblichen Kräften. Zum rüstigen Wirken im Leben, das ja den kommenden Geschlechtern noch weniger als den vergangenen ein Spiel sein wird, ist vor allem nötig, ein gesunder, leistungsfähiger Körper. Es wäre ein Unrecht, zu sagen, dass bisher die Ausbildung des Körpers in unserer Schule keine Beachtung erfahren hätte: Turn- und Schwimmunterricht, Spielnachmittage, Wintersport, Douchenbäder, schulärztliche Kontrolle, Schülerspeisung, Ferienversorgung — sie alle reden deutlich das Gegenteil. Aber es kann und muss noch mehr geschehen, bis wirklich alles, was in Menschenmacht liegt, getan ist, um eine gesunde körperliche Entwicklung *aller* Kinder zu sichern. Vor allem darf der Schulunterricht selber hinsichtlich Stoffumfang, Arbeitsweise und Arbeitsverteilung nie die Wirkung auf die Gesundheit der Schülerinnen aus dem Auge verlieren. Sodann bedürfen die mit der Schule verbundenen Fürsorgeeinrichtungen des Ausbaues. Ich denke heute besonders an das Werk der Ferienversorgung. Immer nötiger wird es, unsere Mädchen einige Zeit im Jahr aus dem Stadtlärm, aus den oft düsteren Wohnungen, aus drückenden häuslichen Verhältnissen herauszunehmen und sie in Luft und Sonne zu verpflanzen. Darum möchten wir mit der Zeit ein eigenes Ferienheim haben.

Der Ertrag unseres heutigen Festes soll einen soliden Grundstein dazu legen, und ich sehe schon im Geiste irgendwo auf freier Höhe das gastliche Haus, gefüllt von unserem Jungmädchenvolk, das sich dort oben rote Wangen, gesundes Blut und Kraft zur Arbeit holt. Helft alle mit!

Frauen, werdet stark! Stark an Erkenntnissen und Fertigkeiten, an Urteilskraft und Einsicht.

Herausgerissen aus der häuslichen Geborgenheit durch den Zwang der wirtschaftlichen Entwicklung, sieht sich ein grosser Teil der Frauen dem Kampf um die materielle Existenz gegenübergestellt, den früher in der Regel nur der Mann zu bestehen hatte.

Unsere jungen Mädchen benötigen daher für ihre Lebensfahrt mehr als früher einen Grundstock sichern Wissens. Ihre Denkfähigkeit bedarf straffer Schulung, die sie in den Stand setzt, sich ein eigenes Urteil zu bilden, trete, was da wolle, an sie heran.

Darüber darf das Können nicht in den Hintergrund gedrängt werden, das Können, die Geschicklichkeit für alles, was mit dem Sammelnamen weibliche Handarbeit bezeichnet und das man von jeher als zum eisernen Bestand der Frauenausbildung gehörig betrachtete. Wissen und Können! Jedes für sich allein ist für das Frauengeschlecht eine verhängnisvolle Halbheit.

Die herrlichsten Tugenden des Körpers und des Geistes (Tugend kommt von „taugen"), sie liegen brach, wo ein fester Wille fehlt, sie richtig zu gebrauchen. Darum: Frauen, werdet stark an Willenskraft! Stark an Willen zum Wirken, wo auch das Leben euch seine Aufgabe zuweise, stärker aber noch an Willen zum Entsagen, wo das Schicksal euch etwas vorenthält, und an Willen zum Überwinden, nicht zum Überwinden anderer, sondern zur Überwindung der Versuchung, die in mancherlei Gestalt: Modesucht, Gefallsucht, Genußsucht um eure Seele wirbt.

Frauen, werdet stark! Aber bleibt weich!

Weiche Art heisst nicht weichliche, schwächliche Art, sondern gütige, liebevolle, verstehende, helfende Art. Gebt diese gute weibliche Art nicht preis! Nehmt sie überall mit hin, ins Berufsleben, in eure Freuden, in jegliche Menschengemeinschaft, in die ihr eintretet.

Erhaltet sie aber auch eurer Familie! Denn die vertiefte Frauenbildung darf die Familie nicht kalt und liebeleer machen. Im Gegenteil! Sie wird — und das ist des Erziehers grosse Hoffnung — freundliche Rücksicht, liebevolle Unterordnung, herzliches Verstehen und opferfreudiges Helfen ohne Berechnung hinaustragen aus dem engen Kreis der Nächsten, hinein in die Beziehungen von Volksteil zu Volksteil, von Volk zu Volk, in die Beziehungen, die heute so sehr Herz und Gemüt vermissen lassen und darum die Welt zur Hölle machen: Frauen, bleibt weich!

So steht das Ziel leuchtend vor uns. Die Schule allein kann es nicht erreichen. Sie muss ihren Einfluss mit vielen andern Erziehungsmächten und Gewalten teilen, und zudem sind wir Lehrer eben auch nur unvollkommene Menschen. Wir können nicht mehr tun, als gemäss unserer Einsicht und unseren Kräften getreulich unsere Arbeit verrichten.

Um drei Dinge bitten wir eindringlich:

Um die vertrauensvolle Mitarbeit des Elternhauses;

um eine lange Zeit ungestörter Arbeit; denn auch von der Erziehertätigkeit gilt der alte Spruch: Nur die Ruhe kann es machen;

um den Segen von oben, ohne den alles Menschenwirken Stückwerk bleibt."

INSERATE

Die Fortbildungsschülerin

493

Periodisches Lehrmittel für die hauswirtschaftlichen und beruflichen weiblichen Bildungsanstalten, Arbeitsschulen, sowie für die eigene Fortbildung junger Schweizerinnen

Herausgeber: **Prof. Dr. Arnold Kaufmann, Prof. Josef Reinhart, Prof. Leo Weber,** Vorsteher der solothurnischen Lehrerbildungsanstalt

Die 1. Nummer des **3. Jahrganges** erscheint am 17. Oktober 1922. Abonnementspreis **Fr. 2.—**

Zu beziehen bei der Expedition: **Buchdruckerei Gassmann A.-G., Solothurn.**

Hafersuppe wird viel gerühmt, aber zu wenig gegessen! Warum lehren die Mütter ihre Kinder nicht diese feine, unvergleichlich knochenbildende Suppe lieben? Maggi's Hafergriessuppe in Würfeln, aus bestem erlesenen Hafer hergestellt, kocht sich so mühelos und ißt sich so angenehm, daß ihre häufige Verwendung im Interesse jeder Familie liegt.

Töchterinstitut „Les Cyclamens"
Cressier (Neuchâtel)

Vorzüglichen französischen Unterricht durch diplomierte Lehrkräfte. Englisch. Italienisch. Musik. Haushaltung. Gartenbau. — Reizende Lage, schöner, grosser Garten. — Liebevolle Pflege. — Gesunde, reichliche Kost. 483

Referenzen. — Prospekt. Dir.: Mlle O. Blanc.

Schweizerischer
Notiz-Kalender
1923

Äusserst praktisches Taschen-Notizbuch für jede Hausfrau

Preis in Leinwand nur **Fr. 2.—**

Zu haben bei der Expedition dieses Blattes und in allen Buchhandlungen.

Hüten Sie sich vor Tee, Kaffee und Alkohol, die das Herz vorzeitig abnützen. Verwenden Sie Kathreiners Kneipp Malzkaffee im Haushalt, ein gesundes, seit 30 Jahren bewährtes Produkt.

Handarbeiten

Bestassortiertes Spezialgeschäft für Handarbeiten
Sämtliche Stoffe und Materialien in Ia. Qualität
Zeichnungsatelier
Auswahlsendungen nach auswärts

H. Zulauf & Cie.
BERN, Marktg. 57

HAEMACOLADE

ist das gegebene

Blutbildungs- u. Kräftigungsmittel

für Haushalt und Familie
für Erwachsene und Kinder
für Schwache, Kranke und Nervöse

In Pulverform zur Bereitung von wohlschmeckendem Frühstücks- und Nachmittagsgetränk: Fr. 5.— u. 3.— sowie in Tabletten zum Rohessen tagsüber: Fr. 3.75

Erhältlich in allen Apotheken und Drogerien

Erstklassigen
Grude-Koks
liefert
Felix Dotta
Kohlenimport
Cham

P 5672 Lz

Drucksachen
für den Geschäfts- und Privatverkehr liefert in kürzester Frist und sauberer Ausführung
:: Buchdruckerei ::
Büchler & Co.,
Marienstr. 8 Bern Kirchenfeld

Was ist ZOME?

(gesetzlich geschützt)

ZOME ist das **hygienisch vollkommenste**, beste **Besohlungsmaterial** der Neuzeit. **Millionen von Menschen tragen in England, Frankreich, Amerika usw., tausende in der Schweiz** nur noch diese Besohlung auf ihren Schuhen.

Zome-Besohlung ist **weich, leicht** und **geräuschlos** im Gehen. Ermüdung tritt viel weniger ein als bei Lederbesohlung. **Kein Ausgleiten** mehr auf Treppen und Parkett. Kein Geräusch mehr im Hause. **Zomesohlen** und **-Absätze** sind **unverwüstlich** im Gebrauch, **billiger als Lederbesohlung, garantiert wasserdicht, luftdurchlässig. Treppen und Fussböden bleiben** bei Zomebesohlung **sauber** bei jeder Witterung. Zomebesohlung ist so **elegant** wie Lederbesohlung, wird ausgebessert wie Leder, eignet sich für schwere und leichte Schuhe. Wer einmal Zomebesohlung getragen hat, **will nur noch Zome. Extra leichte Besohlung für Damen**. Zome wurde geprüft an der **Eidg. Material-Prüfungsanstalt (Polytechnikum)**.

Für Zomebesohlung wenden Sie sich gefl. an folgende Spezial-Schuhmacherwerkstätten:

In **Zürich: Karl Hartwig**, Schuhmacher, Kinkelstr. 40, im alten Riedtli, mit Schuhablagen in allen Stadtteilen. — **Jos. Koch**, Schuhmacher, Witikonerstr. 49. — Firma **R. Schaffner**, Schuhsohlerei, Lindenhofgasse 1, Ecke Fortunagasse. — **A. Hecht**, Schuhmacher, Sonneggstr. 27.
In **Bern:** Firma **R. & W. Burn**, Schuhsohlerei, Pappelweg 8, mit Ablagen in allen Stadtteilen.
In **St. Gallen: Fritz Lauermann**, Schuhsohlerei, hintere Schützengasse 8, nebst Ablagen in allen Stadtteilen.
In **Basel: Karl Wiesner**, Militärschuhm., Weberg. 12 u. 13. — In **Winterthur: E. Leimgruber**, Schuhmacherm., Wartstr. 59. — In **Hochdorf: Jakob Grüter**, Schuhmacherm. — In **Baden** (Aargau): **Urner's** Schuhsohlerei, Ennetbaden. — In **Aarburg: W. Zimmerli-Zimmerli**, Steinbillen. — In **Montreux: Fritz Graf**, Grande Rue 56.
In **Biel: Gottl. Sutter**, Rue haute 15. — In **Locarno: Olga Schuhfabrik Vogler.** 489

Zome-Vertrieb für die Schweiz, Zürich

Schuhe können auch per Post zugesandt werden. Prompteste Retournierung zugesichert. **Alle übrigen Reparaturen werden auch besorgt.** — Verlangen Sie bei **Ihrem eigenen Schuhmacher** nur noch Zomebesohlung und beim Kauf **neuer** Schuhe nur noch solche mit **Zome-Sohlen** und **Zome-Absätzen.** Wenn im betreffenden Schuhladen noch nicht erhältlich, schreiben Sie, bitte, sofort an die **Olga-Schuhfabrik Vogler, Locarno,** wo neue Schuhe mit **Zomesohlen** fabriziert werden. — Idealste Besohlung für das **Personal in alkoholfreien Restaurants usw.** Achten Sie, bitte, genau auf den Namen ZOME.

Töchter-Kurhaus Arosa 1800 Meter

Prächtig gelegenes Hochgebirgsheim für junge Damen und Mädchen

Vorsteherin: **Frl. F. Forter.** Leitender Arzt: **Dr. F. Lichtenhahn.**

(P 1064 Ch) Prospekte zur Verfügung 472

Privatkochschule von Frl. A. Widmer

Witikonerstr. 53 Zürich 7 Telephon H. 29.02

Mädchenpensionat S. Saugy, Rougemont (Waadt)
Französisch in 3—5 Mon. Englisch, Italienisch. Rasch Stenodactylo 4—6 Mon. Debattenschrift (bis 180 Silb.) in 4 Monaten. Handelsfächer (Fr. 100—130). Rüsten Sie Töchter zum Lebenskampf aus. — Aerztlich empfohlener Luftkurort für Blutarme, 1010 m ü. M., reichliche Kost.

Kindergartenkurs

Spitalackerschulhaus Bern

Anfangs Januar 1923 beginnt wieder ein dreimonatlicher Kurs für gutgeschulte, kinderliebende Töchter, die sich später in Familie, Heim oder Krippe betatigen möchten. 497

Prospekte durch die Vorsteherin: Frl. **Anna Jenzer.**

Kauft Schweizer Fabrikat!

Bequeme monatliche Zahlung

Verlangen Sie illustr. Katalog

Schweiz. Nähmaschinen-Fabrik Luzern 496

Wernie's
Putzpulver
sind unübertroffen!
Greifen das Metall nicht an!
Kupferputz, Messerputz, Silberputz, Aluminiumputz — jedes Paket 50 Cts.
Ueberall erhältlich!
A.-G. vormals
Drogerie Wernie & Co.
Chem.-techn. Laboratorium
Zürich

Reeses
Backwunder
macht Kuchen
grösser
lockerer
verdaulicher
Prakt. Gratis-Rezepte

Inserate im „Zentralblatt"
haben grössten Erfolg!

Foyer de l'Ecole d'Études sociales

fondé par la
Société d'Utilité publique

Genève

17 rue Töpffer

Cours de cuisine, de repassage, de coupe, de mode, etc. 492

Adrian Schild Tuchfabrik Bern

liefert solide Stoffe für

Herren-, Damen- und Kinderkleider

direkt an Private zu Fabrikpreisen

Reduzierte Preise bei Einsendung von Wollsachen

Verlangen Sie Muster und Preisliste 453

Tit. Schweiz. Landesbibliothek, Bern

Gebrüder Ackermann

Tuch-Fabrikation **ENTLEBUCH** Tuch-Fabrikation

Verlangen Sie unsere Muster!

Schöne ganz- und halbwollene Stoffe für **solide**

Frauen- und Männerkleider

Bei Einsendung von Wollsachen ermässigte Preise 482

Die Wahl eines gewerblichen Berufes

Die Berufswahl unserer Mädchen

Wegleitung für Eltern, Schul- u. Waisenbehörden

Beide Schriften sind herausgegeben von der Kommission für Lehrlingswesen des Schweizer. Gewerbeverbandes

Einzelpreis 30 Cts. Partienweise, von 10 Exemplaren an, zu 15 Cts.

Verlag der Buchdruckerei Büchler & Co., Bern.

LOSE

à Fr. 1, Serien à Fr. 10 mit sichern Treffern und Vorzugslos der

Krankenhaus-Lotterie Aarberg

sind bevorzugt, weil die

meisten u. grössten Treffer.

Fr. 50,000—20,000 usw. in bar.

II. Ziehung: 27. November.

Man beziehe vorher geg. Nachn.

Los-Zentrale, Bern

Passage v. Werdt Nr. 29.

Van Houten's Cacao

GOLD-ETIKETTE

BRAUNE ETIKETTE

Der beste und ausgiebigste im Gebrauch.

General-Depot f. die Schweiz: **Jean Hæcky Import A.-G., Basel**

Redaktion: Julie Merz, Bern. — Verlag: Schweizer. gemeinnütziger Frauenverein.
Druck und Expedition: Buchdruckerei Büchler & Co., Bern.